

# GRUNDSTÜCKSNUTZUNGSVERTRAG

gemäß § 45a Telekommunikationsgesetz



Gemeinde  
**RELLINGEN**

Grundstückseigentümer:innenerklärung

des:der Eigentümers:in gegenüber **Eigenbetrieb Breitband Rellingen** (Netzeigentümer)

Name (Eigentümer:in oder Verwalter:in) \_\_\_\_\_ Telefon \_\_\_\_\_ Handy \_\_\_\_\_

Straße, Hausnr. \_\_\_\_\_ PLZ, Ort \_\_\_\_\_

Der:Die Eigentümer:in ist damit einverstanden, dass der Eigenbetrieb Breitband auf seinem:ihrm Grundstück

Straße (Platz) \_\_\_\_\_ Nr. \_\_\_\_\_ in **25462 Rellingen**

sowie an und in den darauf befindlichen Gebäuden alle die Vorrichtungen anbringt, die erforderlich sind, um Zugänge zu seinem öffentlichen Telekommunikationsnetz auf dem betreffenden oder einem benachbarten Grundstück und in den darauf befindlichen Gebäuden einzurichten, zu prüfen und instand zu halten. Dieses Recht erstreckt sich auch auf vorinstallierte Hausverkabelungen. Die Inanspruchnahme des Grundstücks durch Vorrichtungen darf nur zu einer notwendigen und zumutbaren Belastung führen.

Der Netzeigentümer verpflichtet sich, unbeschadet bestehender gesetzlicher oder vertraglicher Ansprüche, das Grundstück des:der Eigentümers:in und die darauf befindlichen Gebäude wieder ordnungsgemäß instand zu setzen, soweit das Grundstück und/oder die Gebäude durch die Vorrichtungen zur Einrichtung, Instandhaltung oder Erweiterung von Zugängen zu seinem öffentlichen Telekommunikationsnetz auf dem betreffenden oder einem benachbarten Grundstück und/oder in den darauf befindlichen Gebäuden infolge der Inanspruchnahme durch den Netzeigentümer beschädigt worden sind. Im Rahmen der technischen Möglichkeiten und der bestehenden Sicherheitsanforderungen wird der Netzeigentümer vorinstallierte Hausverkabelungen nutzen. Der Netzeigentümer wird die von ihm errichteten Vorrichtungen verlegen oder – soweit sie nicht das Grundstück versorgen und eine Verlegung nicht ausreicht – entfernen, wenn sie einer veränderten Nutzung des Grundstücks entgegenstehen und ihr Verbleib an der bisherigen Stelle nicht mehr zumutbar ist. Die Kosten für die Entfernung oder Verlegung trägt der Netzeigentümer. Dies gilt nicht für Vorrichtungen, die ausschließlich das Grundstück versorgen, wenn nicht gleichzeitig Änderungen am öffentlichen Telekommunikationsnetz erforderlich sind. Der Netzeigentümer wird ferner binnen Jahresfrist nach der Kündigung die von ihm angebrachten Vorrichtungen auf eigene Kosten wieder beseitigen, soweit dies dem:der Eigentümer:in zumutbar ist. Auf Verlangen des:der Eigentümers:in wird der Netzeigentümer die Vorrichtungen unverzüglich entfernen, soweit dem nicht schutzwürdige Interessen Dritter entgegenstehen.

Der Nutzungsvertrag gilt auf unbestimmte Zeit. Er kann mit einer Frist von sechs Wochen von jeder Vertragspartei gekündigt werden.

## Gebäudetyp

Einfamilienhaus       Doppelhaushälfte

Reihenhäuser       Mehrfamilienhaus

Anzahl der Wohneinheiten im Gebäude \_\_\_\_\_

Neubau       Bestandsgebäude

Name Bewohner:in (falls abweichend von Eigentümer:in) \_\_\_\_\_

Telefon \_\_\_\_\_

Ort, Datum \_\_\_\_\_

Unterschrift Grundstückseigentümer:in  
(bei Wohnungseigentum Unterschrift Verwalter:in) \_\_\_\_\_

Ort, Datum \_\_\_\_\_

Eigenbetrieb Breitband Rellingen \_\_\_\_\_